

*Mosiz's Patent*

**Wir** Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwähl-  
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn,  
und Böhmeim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu  
Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

**E**ine Reihe trauriger Erfahrungen setzt es auffer allen Zweifel,  
daß die durch das Glockengeläut in Bewegung gesetzten Metalle, statt  
die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen, und  
die Gefahr vergrößern. In diesem Jahre besonders ist die schädliche  
Wirkung des Läutens von allen Orten her durch sehr häufige Bei-  
spiele von Menschen, die bei dem Läuten selbst durch den Blitz getöd-  
tet, von Thürmen und Kirchen, die vom Donnerstrale gezündet wor-  
den, nur zu sehr bestätigt.

Wir sind daher überzeugt, unsere Unterthanen werden es als  
einen Beweis unsrer Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß Wir durch  
gegenwärtige Vorschrift das Läuten bei einem Gewitter verbieten.

Es

Verkaufspreis 1 kr.

~~Handwritten scribbles at the top of the page.~~

Es wird demnach den Seelsorgern, und Ortsobrigkeiten aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nutzen einer so heilsamen Aenderung zu unterrichten.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26<sup>ten</sup> Tag des Monats November im siebenzehnhundert drey und achtzigsten unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat  
Reg<sup>is</sup> Boh<sup>emae</sup> Sup<sup>er</sup> & A. A. pri<sup>mus</sup> Canc<sup>ellarius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>rae</sup> Cæs<sup>aris</sup>  
Regiæ Majestatis proprium  
Franz Sallesius von Greiner.